



### Satzung des Fördervereins der Grundschule Kachtenhausen e.V.

#### § 1

Der Förderverein der Grundschule Kachtenhausen e.V. mit Sitz in Lage Kachtenhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung und Bildung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle und materielle Unterstützung beim Kauf von Unterrichtsmaterial, Klassenfahrten, Schulhofgestaltung und weiteren Aufgaben der Schule. Der Schulförderverein kann auch eine Schülerbetreuung unterhalten.

#### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind über die Grundschule Kachtenhausen schriftlich an den Vorstand oder an ein Vorstandsmitglied zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Zweifelsfällen die Mitgliederversammlung.

#### § 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt. Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden;
- b) durch Tod
- c) bei Rückstand von zwei Jahresbeiträgen
- d) durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere eine die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### § 7

Der Jahresbeitrag wird durch entsprechende Beitragsordnung geregelt. Spenden sind möglich. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 8

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

#### § 9

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch den Vorstand einberufen wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt oder wenn es von zwei Vorstands- oder von  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder beantragt wird. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Versammlung gilt als ordnungsgemäß berufen, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung in der LZ (Lippische Landeszeitung) und Postillon eingeladen worden ist.

#### § 10

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Wahl des Vorstandes und die Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der zwei Kassenprüfer
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Änderung der Vereinssatzung,
5. die Beitragshöhe festzulegen

# Förderverein

Grundschule Kachtenhausen e.V.



## § 11

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 12

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Leiter der Grundschule Kachtenhausen oder dessen Stellvertreter.

Die unter a - c genannten dürfen nicht dem Lehrerkollegium der Grundschule Kachtenhausen angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt Neuwahl erst in der nächsten Mitgliederversammlung. Für die restliche Amtszeit kann vom Vorstand ein Mitglied des Vereins mit den Rechten und Pflichten des Ausgeschiedenen betraut werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer im Amt, bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

## § 13

Das Vermögen des Vereins wird von dem Vorstand verwaltet.

## § 14

Der Vorsitzende hat das Verfügungsrecht über Beträge bis 100€; bei höheren Summen ist er an die Zustimmung des Vorstandes gebunden. Der Kassenwart zieht die Beiträge ein.

## § 15

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung ergangen ist.

## § 16

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden Niederschriften angefertigt, die von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

## § 17

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lage zur Weiterleitung an die Grundschule Kachtenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 18

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.08.2019 beschlossen.

Lage/Lippe, den 26.08.2019

Thorsten Krome  
(Vorsitzender)

Christph Löhning  
(Stellv. Vorsitzender)

Kerstin Bolling - Stock  
(Leiterin der Grundschule Kachtenhausen)

Volker Verspay  
(Kassenwartin)

Britta Ernst  
(Schriftführer)